

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr.</b>	<b>2021/244</b>
<i>Einbringende Dienststelle</i> FB 2 - Stadtplanung		<i>Datum, Unterschrift</i>	
<i>Verfasser/in</i> Martin, Sonja			
<i>Beteiligte Dienststellen</i> Fachbereich Bauen FB 4 - Referat Recht			
<b>16. Änderung FNP 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen - Sondergebiet Solarpark Beuren - Feststellungsbeschluss</b>			
<b>Beratungsfolge</b>			
<i>Status</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
Ö	21.07.2021	SBU	Vorberatung
Ö	27.07.2021	GR	Vorberatung
Ö	28.07.2021	ORBE	Vorberatung
Ö	28.07.2021	GA	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

1. Den Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt. Die vorgebrachten Anregungen werden, soweit sie nicht berücksichtigt werden konnten, zurückgewiesen.
2. Die 16. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (VVG) wird in der Fassung vom 28.06.2021 einschließlich Begründung und Umweltbericht/Steckbrief beschlossen.
3. Die Stadt Singen wird als erfüllende Gemeinde beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
4. Die Stadt Singen wird als erfüllende Gemeinde beauftragt, das Genehmigungsverfahren gemäß § 6 Baugesetzbuch durchzuführen und nach dessen Abschluss die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

### Anmerkung:

Auf die Beachtung der §§ 18 und 35 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (Befangenheit von Gemeinderäten / Öffentlichkeit von Sitzungen) wird hingewiesen

## **Sachverhalt:**

Im Singener Stadtteil Beuren soll mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage in einem Bürgerprojekt ein Beitrag zur Energiewende und zum Ausbau der erneuerbaren Energien durch Photovoltaik (PV) geleistet werden.

Das Plangebiet für die geplante Errichtung einer Fotovoltaikanlage liegt nördlich des Stadtteils Beuren, südlich der A 98 (Teilfläche Flst-Nr. 1990). Das Grundstück ist im nördlichen Bereich - in einem Streifen parallel zur Autobahn - bewaldet. Die nicht bewaldete Teilfläche war als Kurzumtriebsplantage genutzt, welche inzwischen aufgegeben ist. Ein Teilbereich ist von Hochspannungsleitungen überspannt.

Gespräche mit der höheren Forstbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) und der unteren Forstbehörde (Landratsamt Konstanz) zur geplanten PV-Anlage haben stattgefunden: Das gesamte Flurstück 1990 ist Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 LWaldG. Eine Waldumwandelungsgenehmigung nach § 9 LWaldG kann auf dem nördlichen Grundstücksteil nicht in Aussicht gestellt werden. Eine PV-Freiflächenanlage kann lediglich auf dem südlichen Grundstücksteil (Flst-Nr. 1990) als Nachfolgenutzung der aufgegebenen Kurzumtriebsplantage weiterverfolgt werden.

Für die Genehmigung des Flächennutzungsplanes muss eine Waldumwandlungserklärung vorliegen. Diese wird parallel (nach Vorliegen aller Unterlagen) über das Kreisforstamt bei der Höheren Forstbehörde beantragt. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich für die Waldinanspruchnahme erfolgte durch die Pflanzung von Elsbeeren im nördlichen Teilbereich auf dem Flurstück-Nr. 1990, der forstrechtliche Ausgleich ist auf einer Fläche in Überlingen-Bonndorf vorgesehen. Der Antrag auf Aufforstung dieser Fläche ist vom Grundstückseigentümer beim Landwirtschaftsamt eingereicht.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Regionalen Grünzuges, der im Regionalplan des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee festgelegt ist. In diesem sind gemäß den Festlegungen im Regionalplan bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen. Dies ist für eine PV-Anlage, die nach Jahren rückgebaut werden kann, aus unserer Sicht gegeben.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen umgeben das Plangebiet. Die Erschließung des Plangebietes ist über Wirtschaftswege an die Landesstraße 189 und die Kreisstraße 6122 gesichert. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen gegenüber der bisherigen Nutzung ist nicht zu erwarten.

Die Fläche eignet sich für die Energiegewinnung durch eine Freiflächenfotovoltaikanlage direkt an der Autobahn. Sie liegt nicht in unmittelbarer Nähe von besiedeltem Gebiet. Es sind auch keine Beeinträchtigungen der unmittelbar benachbarten Umgebung (landwirtschaftliche Nutzung und Straßenverkehrsflächen) zu erwarten.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange hat vom 29.06.2020 bis 31.07.2020 stattgefunden (gemäß §§ 3 Abs.1 und 4 Abs.1 BauGB), die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 26.04.2021 bis 28.05.2021 in Singen, Rielasingen-Worblingen und Volkertshausen durchgeführt, in Steißlingen bis zum 04.06.2021 (gemäß § 3 Abs.2 BauGB). Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 26.04.2021 bis 28.05.2021 (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB).

Es gingen keine Bürgeranregungen ein.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen zur Standortalternativenprüfung vorgebracht, zur Waldinanspruchnahme (UVP-Vorprüfung/ Waldumwandlung/Waldbewirtschaftung), zur Blendwirkung, zu Abständen der PV Module zur Fahrbahn der A98, zur Erschließung, zum Ausgleich von versiegelten Flächen, zur Beachtung der Freileitungen mit deren Schutzstreifen.

Zum Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung wurde die von den übergeordneten Behörden geforderte Standortalternativenprüfung und die UVP-Vorprüfung ergänzt, Anmerkungen wurden in diese Dokumente eingearbeitet.

Die Darstellung einer detaillierten Anordnung von Solaranlagen bzw. versiegelten Flächen ist aufgrund des Maßstabes der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren können Anmerkungen zu Ausgleichsmaßnahmen ebenso wie die Abstände zur Fahrbahn der A98 oder das Einhalten der Schutzstreifen der Freileitungen konkret dargestellt und geprüft werden – die Träger öffentlicher Belange erhalten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wiederum die Möglichkeit sich zu äußern.

Der Gemeinderat der Stadt Singen hat die Aufstellung, den Entwurf, die frühzeitige Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahren Solarpark Beuren am 22.06.2021 beschlossen (SV 2020/167)

Das Kompetenzzentrum Energie (RP Freiburg) hat in seiner Stellungnahme zur FNP-Änderung darauf hingewiesen, dass dieses Planverfahren der FNP-Änderung zum notwendigen Ausbaupfad einer Stromerzeugung durch erneuerbare Energien beiträgt und unter Klimaschutz Gesichtspunkten zu befürworten ist.

#### **Anlage/n:**

- Abwägungsdokument vom 28.06.2021
- 16. Änderung FNP 2020 Begründung mit Plandarstellung vom 28.06.2021
- Steckbrief/Umweltbericht und standortbezogene Vorprüfung
- Alternativenprüfung